

2. einen zweiten Teil, der der Anzahl Jahre und Quartale entspricht, die nach dem 31. Dezember 1996 und vor dem 1. Januar 2003 liegen, wobei jedes Quartal 0,25 entspricht,
  3. einen dritten Teil, der der Anzahl Jahre und Quartale entspricht, die nach dem 31. Dezember 1983 und vor dem 1. Januar 1997 liegen, wobei jedes Quartal 0,25 entspricht,
  4. einen vierten Teil, der der Anzahl Jahre und Quartale entspricht, die vor dem 1. Januar 1984 liegen, wobei jedes Quartal 0,25 entspricht,
  5. einen fünften Teil, der den in Anwendung von Artikel 33 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 1967 gleichgesetzten Zeiträumen entspricht, wobei jedes Quartal 0,25 entspricht."
2. In Paragraph 5 werden die Wörter "in § 1 Nr. 4 erwähnte" durch die Wörter "in § 1 Nr. 4 und 5 erwähnte" ersetzt.

KAPITEL 3 — *Übergangsbestimmung*

**Art. 35** - Artikel 14 § 1 Absatz 2 und 3 des Königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Selbständige und die Artikel 6 §§ 1 und 4, 9 §§ 1 und 4 und 9bis §§ 1 und 5 des Königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997 über die Pensionsregelung für Selbständige in Anwendung der Artikel 15 und 27 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen sowie in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion bleiben in der Fassung anwendbar, die vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Titels anwendbar war, sofern sich der Antragsteller vor dem 1. Dezember 2020 dafür entscheidet, einen Gleichsetzungsantrag unter den vor dem Datum dieses Inkrafttretens geltenden Bedingungen einzureichen.

KAPITEL 4 — *Zeitliche Geltung und Inkrafttreten*

**Art. 36** - Vorliegender Titel ist anwendbar auf Gleichsetzungsanträge, die ab dem 1. Dezember 2017 eingereicht werden für Pensionen, die tatsächlich frühestens am 1. Dezember 2018 einsetzen, mit Ausnahme der Hinterbliebenenpensionen, die auf der Grundlage von Ruhestandspensionen berechnet werden, die tatsächlich und zum ersten Mal spätestens am 1. November 2018 eingesetzt haben.

In Abweichung vom vorhergehenden Absatz findet Artikel 31 des vorliegenden Gesetzes Anwendung auf Pensionen, die tatsächlich und zum ersten Mal frühestens am 1. Juli 1997 einsetzen.

**Art. 37** - Vorliegender Titel tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 31, der mit 1. Juli 1997 wirksam wird.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 2. Oktober 2017

## PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Pensionen

D. BACQUELAINE

Der Minister der Selbständigen

D. DUCARME

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2018/30616]

**29 NOVEMBER 2017.** — **Wet betreffende de continuïteit van de dienstverlening inzake personenvervoer per spoor in geval van staking.** — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 29 november 2017 betreffende de continuïteit van de dienstverlening inzake personenvervoer per spoor in geval van staking (*Belgisch Staatsblad* van 17 januari 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2018/30616]

**29 NOVEMBRE 2017.** — **Loi relative à la continuité du service de transport ferroviaire de personnes en cas de grève.** — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 29 novembre 2017 relative à la continuité du service de transport ferroviaire de personnes en cas de grève (*Moniteur belge* du 17 janvier 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2018/30616]

**29. NOVEMBER 2017** — **Gesetz über die Kontinuität des Dienstes in Sachen Personenbeförderung im Schienenverkehr bei Streik** — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 29. November 2017 über die Kontinuität des Dienstes in Sachen Personenbeförderung im Schienenverkehr bei Streik.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

## Generaldirektion Nachhaltige Mobilitäts- und Eisenbahnpolitik

## 29. NOVEMBER 2017 — Gesetz über die Kontinuität des Dienstes in Sachen Personenbeförderung im Schienenverkehr bei Streik

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Gesetzes vom 23. Juli 1926 über die NGBE und das Personal der belgischen Eisenbahnen*

**Art. 2** - In Buch 2 Titel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1926 über die NGBE und das Personal der belgischen Eisenbahnen, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2013, wird ein Artikel 114/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 114/2 - Bei Streiks, die im Rahmen des Verfahrens der Ankündigung und Konzertierung anlässlich sozialer Konflikte gemäß dem Gewerkschaftsstatut der belgischen Eisenbahnen eingeleitet werden, wird eine Mindestfrist von acht Werktagen zwischen Hinterlegung der Streikankündigung und Beginn des Streiks eingehalten."

**Art. 3** - In Buch 2 Titel 3 desselben Gesetzes wird ein Kapitel 11/1 mit der Überschrift "Kontinuität des Dienstes in Sachen Personenbeförderung im Schienenverkehr bei Streik" eingefügt.

**Art. 4** - In Kapitel 11/1 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 3, wird ein Artikel 153/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 153/1 - § 1 - Vorliegender Artikel findet Anwendung auf Streiks, die gemäß Artikel 114/2 des vorliegenden Gesetzes eingeleitet werden.

§ 2 - Die Direktionsausschüsse von Infrabel und der NGBE bestimmen nach Absprache mit dem in Artikel 123 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Lenkungsausschuss und nach dessen Stellungnahme, welche Kategorien operativer Berufe sie als wesentlich erachten, um den Nutzern im Streikfall ein angepasstes Beförderungsangebot bereitzustellen.

Der Lenkungsausschuss muss seine Stellungnahme binnen dreißig Kalendertagen, nachdem er von den Direktionsausschüssen von Infrabel und der NGBE gemeinsam befasst worden ist, abgeben.

Die Direktionsausschüsse von Infrabel und der NGBE erstellen in gemeinsamer Absprache Beförderungspläne, auf deren Grundlage den Nutzern im Streikfall ein angepasstes Beförderungsangebot bereitgestellt werden kann.

Die vorerwähnten Beförderungspläne werden regelmäßig von den Direktionsausschüssen von Infrabel und der NGBE geprüft, um ihre Umsetzung in der Praxis zu verbessern.

Die Unternehmen greifen auf Personalmitglieder der vorerwähnten Berufskategorien zurück, die sich nicht am Streik beteiligen, um das angepasste Beförderungsangebot zu organisieren.

§ 3 - Außer bei einem ordnungsgemäß nachgewiesenen triftigen Grund teilen die Personalmitglieder der vorerwähnten Berufskategorien spätestens 72 Stunden vor Beginn des Streiktags ihre definitive Absicht mit, sich am Streiktag zu beteiligen oder nicht. Unter Streiktag ist jeder Zeitraum von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt des Streikbeginns zu verstehen, wie in der Streikankündigung angegeben. Die oben erwähnte Informationspflicht ist nur auf Personalmitglieder der vorerwähnten Berufskategorien anwendbar, deren Anwesenheit an dem bestimmten Streiktag vorgesehen ist.

Bei einem mehrtägigen Streik mit nur einer Streikankündigung teilen die Personalmitglieder der vorerwähnten Berufskategorien spätestens 72 Stunden vor dem ersten Streiktag, an dem ihre Anwesenheit vorgesehen ist, ihre definitive Absicht mit, sich am Streik zu beteiligen oder nicht, und zwar für jeden der Streiktage, an denen ihre Anwesenheit vorgesehen ist. Sie können ihre Erklärung ändern, und zwar spätestens 48 Stunden vor jedem Streiktag, mit Ausnahme des ersten Tages, wenn sie an diesem Streiktag arbeiten möchten, und spätestens 72 Stunden vor jedem Streiktag, mit Ausnahme des ersten Tages, wenn sie an diesem Streiktag streiken möchten.

Die konkreten Modalitäten zur Mitteilung der im vorliegenden Paragraphen erwähnten Absichtserklärungen werden vom Verwaltungsrat von HR Rail nach Stellungnahme des in Artikel 123 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Lenkungsausschusses bestimmt. Die Absichtserklärungen werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich dazu, den Dienst auf der Grundlage der am Streiktag zur Verfügung stehenden Personalmitglieder zu organisieren.

Der Lenkungsausschuss gibt seine Stellungnahme binnen dreißig Kalendertagen ab, nachdem er vom Verwaltungsrat von HR Rail befasst worden ist.

Gegen Personalmitglieder, die einer der vorerwähnten Berufskategorien angehören und ihre Absicht, sich am Streiktag zu beteiligen oder nicht, nicht binnen der vorerwähnten Fristen mitteilen, kann eine Disziplinarstrafe verhängt werden.

Außer bei einem ordnungsgemäß nachgewiesenen triftigen Grund kann gegen Personalmitglieder, die einer der vorerwähnten Berufskategorien angehören und ihre Absicht, sich am Streiktag zu beteiligen oder nicht, mitgeteilt haben, eine Disziplinarstrafe verhängt werden, wenn sie nicht ihrer erklärten Absicht entsprechend handeln.

Personalmitglieder, die sich am Streiktag beteiligen, erhalten für die Dauer der Arbeitsunterbrechung keine Entlohnung.

Folgende Personen sind Personalmitgliedern, die sich im Sinne von Absatz 7 am Streiktag beteiligen, gleichgestellt:

1. Personalmitglieder einer der vorerwähnten Berufskategorien, die ihre Absicht zu arbeiten gemäß dem vorliegenden Paragraphen erklärt haben und ohne einen ordnungsgemäß nachgewiesenen triftigen Grund nicht an ihrem Arbeitsplatz erscheinen,

2. Personalmitglieder einer der vorerwähnten Berufskategorien, die an ihrem Arbeitsplatz erscheinen, denen es aber nicht erlaubt ist, ihren Dienst zu verrichten, weil sie ihre Absicht zu arbeiten nicht gemäß dem vorliegenden Paragraphen erklärt haben.

§ 4 - Ein angepasstes Beförderungsangebot gemäß einem der in § 2 Absatz 3 des vorliegenden Artikels erwähnten Beförderungspläne wird nur dann bereitgestellt, wenn die Unternehmen über eine ausreichende Anzahl Personalmitglieder in jeder der vorerwähnten Berufskategorien verfügen.

Der geschäftsführende Verwalter der NGBE ordnet nach Absprache mit dem geschäftsführenden Verwalter von Infrabel und auf der Grundlage der in § 3 erwähnten Absichtserklärungen die Ausführung des angepassten Beförderungsplans am Streiktag an.

Die geschäftsführenden Verwalter der NGBE und von Infrabel können einen Stellvertreter bestimmen, der die durch Absatz 2 zugewiesenen Befugnisse ausübt, wenn sie abwesend oder verhindert sind.

Die NGBE teilt den Nutzern die Modalitäten des vorerwähnten Beförderungsplans spätestens 24 Stunden vor Beginn des Streiktags auf klare Weise mit.

§ 5 - Die Personalmitglieder unterlassen es, Maßnahmen zu ergreifen, die die Bereitstellung eines angepassten Beförderungsangebots gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels beeinträchtigen; insbesondere dürfen sie weder den Zugang zum Arbeitsplatz für Personalmitglieder, die arbeiten möchten, blockieren noch ihnen oder den Nutzern gegenüber körperliche Gewalt anwenden, ihnen Sachschäden zufügen oder den Gebrauch von Arbeitsmitteln und Infrastruktur behindern.“

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 29. November 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der mit der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen beauftragte und für Infrabel zuständige Minister  
Fr. BELLOT

Der Minister der Justiz  
K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz  
K. GEENS

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2018/11307]

**5 DECEMBER 2017.** — **Wet tot wijziging van diverse bepalingen betreffende de pensioenregelingen voor werknemers en zelfstandigen, wat betreft het beginsel van de eenheid van loopbaan en het vervroegd rustpensioen.** — **Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 5 december 2017 tot wijziging van diverse bepalingen betreffende de pensioenregelingen voor werknemers en zelfstandigen, wat betreft het beginsel van de eenheid van loopbaan en het vervroegd rustpensioen (*Belgisch Staatsblad* van 29 december 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2018/11307]

**5 DECEMBRE 2017.** — **Loi modifiant diverses dispositions relatives aux régimes de pension des travailleurs salariés et des travailleurs indépendants, en ce qui concerne le principe de l'unité de carrière et la pension de retraite anticipée.** — **Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 5 décembre 2017 modifiant diverses dispositions relatives aux régimes de pension des travailleurs salariés et des travailleurs indépendants, en ce qui concerne le principe de l'unité de carrière et la pension de retraite anticipée (*Moniteur belge* du 29 décembre 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2018/11307]

**5. DEZEMBER 2017** — **Gesetz zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Pensionsregelungen für Lohnempfänger und Selbständige, was das Prinzip der Laufbahneinheit und die Vorruhestandspension betrifft** — **Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Pensionsregelungen für Lohnempfänger und Selbständige, was das Prinzip der Laufbahneinheit und die Vorruhestandspension betrifft.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

**5. DEZEMBER 2017** — **Gesetz zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Pensionsregelungen für Lohnempfänger und Selbständige, was das Prinzip der Laufbahneinheit und die Vorruhestandspension betrifft**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Bestimmungen über die Pensionsregelung für Lohnempfänger*

**Art. 2** - Artikel 3ter Absatz 1 des Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 10. Juni 2001, wird durch eine Nr. 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“9. „vollzeitäquivalente Tage“: Tage in den in Nr. 3 definierten Arbeitszeiträumen, den vom König aufgrund von Artikel 8 damit gleichgesetzten Inaktivitätszeiträumen und den aufgrund von Artikel 3 angerechneten Zeiträumen, die in eine Vollzeitarbeitsregelung im Sinne von Nr. 7 umgewandelt werden.“